



Volksschule/Solennität

Richtlinien für die Vergabe des Sammeltuch-  
Ertrages Solennität

Version vom  
Oktober 2017

Verabschiedet durch die  
VSK am 15.11.2017

## Richtlinien für die Vergabe des Ertrages Sammeltuch Solennität

### Allgemein

Anlässlich des Nachmittagsumzugs der Solennität wird mittels Sammeltuch Geld gesammelt.

### Voraussetzungen

Vereine oder Institutionen können unter der Voraussetzung folgender Kriterien berücksichtigt werden:

- Der Verein oder die Institution muss Sitz in Burgdorf haben
- Der Verein oder die Institution setzt das Geld für schulpflichtige Kinder ein
- Der Verein oder die Institution muss konfessionsneutral sein
- Der Verein oder die Institution muss den Zweck klar offen legen
- Der Verein oder die Institution hat ein schriftliches Gesuch einzureichen
- Wer einen ganzen Sammeltuch-Ertrag erhält, kann frühestens nach 10 Jahren wieder ein Gesuch einreichen. Wer einen Anteil des Sammeltuch-Ertrags erhält, kann bereits frühestens nach 5 Jahren wieder ein Gesuch einreichen

### Einreichung eines Gesuches

Das Gesuch ist jeweils bis spätestens **Mitte April** an folgende Adresse zu richten: Bildungsdirektion, Ausschuss Solennität, Neuengasse 5, 3400 Burgdorf

Entscheid: Der Ausschuss Solennität entscheidet endgültig, wem das Geld zugesprochen wird. Es können auch mehrere Gesuche berücksichtigt werden, dann wird der Sammeltuch-Ertrag nach Ermessen aufgeteilt. Gegen den Entscheid kann keine Beschwerde geführt werden.

### Auflagen an den Verein oder die Institution, welcher/welche berücksichtigt wird

- Der Verein oder die Institution hat den Nachmittagsumzug beim Sammeltuch zu begleiten und in geeigneter Weise auf den Einsatz des Erlöses hinzuweisen (z.B. Tennisclub: Kinder im Dress, mit blumengeschmückten Tennis-Rackets). Im weiteren wird erwartet, dass die Vereinsfahne (falls vorhanden) oder ein Holzplakat mit Namen und Logo des Vereins oder der Institution mitgetragen wird.
- Den Verantwortlichen wird bis spätestens Ende Mai der Besammlungsort für den Nachmittagsumzug bekannt gegeben.
- Vor oder nach der Solennität ist der Bildungsdirektion zuhanden des Ausschusses Solennität (vgl. obige Adresse) für die Überweisung des Sammelertrages ein Einzahlungsschein abzugeben oder die IBAN-Nummer bekannt zu geben. Die Überweisung erfolgt jeweils spätestens bis Ende September.